

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha



I. Aufhebungsbescheid

In dem Flurbereinigungsverfahren **Eichelborn**, Kreis Weimarer Land und kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S.3987), folgenden

Aufhebungsbescheid zu den vorläufigen Anordnungen vom 22.07.1998, 21.09.1998 und 18.08.1999 und zu den Änderungsbescheiden vom 29.11.1999, 03.05.2000 und 25.07.2000

1. Auf Antrag des Straßenbauamtes Mittelthüringen vom 15.06.2004 werden die vorläufigen Anordnungen vom 22.07.1998, 21.09.1998 und 18.08.1999 und die Änderungsbescheide vom 29.11.1999, 03.05.2000 und 25.07.2000 aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für Neubau der OU B 7 Mönchenholzhausen und den Ausbau der L1056 n vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

11.11.2004

zurück gegeben.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1 : 5.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

Je eine Ausfertigung dieses Aufhebungsbescheides mit Übersichtskarte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Mönchenholzhausen, Bechstedtstraße, Utzberg und Erfurt (Informationszentrum Löberstraße 34 für alle Ortsteile) sowie in den angrenzenden Gemeinden Niederzimmern, Hopfgarten, Nohra, Isseroda und Gutendorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der oben genannten vorläufigen Anordnungen und den Änderungsbescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflage

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger einen Ortstermin unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirtz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS) gez. **Hepping**
Amtsleiter

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Größe d. vorübergehend entzog. Fläche	Größe d. Rückgabe-fläche
		Nr.	m ²	m ²	m ²
Bübleben	1	316/3	31357	420	420
Bübleben	2	198/51	30480	1865	1865
Bübleben	2	197/48	71220	1205	1205
Bübleben	2	156/16	9012	360	360
Bübleben	2	157/16	9013	445	445
Bübleben	2	158/16	6343	770	770
Bübleben	2	155/15	9012	550	550
Bübleben	2	14	6430	105	105
Bübleben	2	17	2670	45	45
Bübleben	2	52	18180	70	70
Bübleben	2	130/2	4672	160	160
Bübleben	2	117	597	20	20
Bübleben	2	118	347	25	25
Bübleben	2	120	1760	5	5
Bübleben	2	121	10823	5	5
Bübleben	2	124	8140	85	85
Eichelborn	3	346	1255	15	15
Eichelborn	3	349	23375	400	400
Eichelborn	3	350	4521	80	80
Eichelborn	3	351	4521	80	80
Eichelborn	3	352	4521	80	80
Eichelborn	3	352/1	4522	80	80

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Größe d. vorübergehend entzog. Fläche	Größe d. Rückgabe-fläche
		Nr.	m ²	m ²	m ²
Eichelborn	3	353	6920	115	115
Eichelborn	3	355	737	15	15
Eichelborn	3	356	725	15	15
Eichelborn	3	358/1	4770	100	100
Eichelborn	3	358/2	4770	85	85
Eichelborn	3	359/1	3662	65	65
Eichelborn	3	359/2	3662	30	30
Eichelborn	3	875	8946	160	160
Eichelborn	3	876	5700	105	105
Eichelborn	4	386	1271	15	15
Eichelborn	4	387	17685	280	280
Eichelborn	4	388	19955	290	290
Eichelborn	4	389/1	13700	195	195
Eichelborn	4	389/2	11880	165	165
Eichelborn	4	390	1185	20	20
Eichelborn	4	391	13005	135	135
Eichelborn	4	891	9500	130	130
Eichelborn	4	892	9500	135	135
Eichelborn	4	929	4150	60	60
Eichelborn	4	930	4150	10	10
Hochstedt	3	219	2051	60	60
Hochstedt	3	220	36	20	20
Mönchenholzhausen	2	180/4	3008	500	500
Möhhs.	2	180/3	464	5	5
Möhhs.	2	208/3	826	175	175
Möhhs.	2	209/3	1637	355	355
Möhhs.	2	210/3	1722	325	325
Möhhs.	2	212/3	118	15	15
Möhhs.	2	180/2	5972	15	15
Möhhs.	2	214/2	360	5	5
Möhhs.	2	228/2	18309	20	20
Möhhs.	2	180/1	12163	625	625
Möhhs.	2	563/3	721	140	140
Möhhs.	2	201	5954	220	220
Möhhs.	2	212/1	235	20	20
Möhhs.	2	217	19959	585	585
Möhhs.	2	218/1	922	40	40
Möhhs.	2	219	1765	225	225
Möhhs.	2	222/1	3154	135	135
Möhhs.	2	222/2	3154	130	130
Möhhs.	2	222/3	2954	80	80
Möhhs.	2	226	2199	50	50
Möhhs.	2	228/3	25700	1100	1100
Möhhs.	2	229	8947	300	300
Möhhs.	2	230	2824	45	45
Möhhs.	2	236	9085	215	215
Möhhs.	2	238	7493	40	40
Möhhs.	2	239	2400	30	30
Möhhs.	2	244	35383	40	40
Möhhs.	2	249	7297	135	135
Möhhs.	2	250	14350	595	595
Möhhs.	2	251	2510	125	125
Möhhs.	2	252/1	12193	650	650
Möhhs.	2	252/2	5554	205	205
Möhhs.	2	252/3	5553	180	180
Möhhs.	2	253/1	13463	405	405
Möhhs.	2	253/2	13463	155	155
Möhhs.	2	253/3	13464	640	640
Möhhs.	3	335/5	4239	160	160
Möhhs.	3	265	1559	20	20
Möhhs.	3	266	2423	145	145
Möhhs.	3	279	3146	30	30
Möhhs.	3	281	4692	345	345
Möhhs.	3	282	5934	185	185
Möhhs.	3	283	5054	120	120
Möhhs.	3	284	4661	190	190
Möhhs.	3	285	8107	345	345
Möhhs.	3	286	11816	235	235
Möhhs.	3	287	24036	740	740
Möhhs.	3	288	2983	40	40
Möhhs.	3	300	7387	765	765
Möhhs.	3	304	2576	35	35
Möhhs.	3	305	3295	35	35
Möhhs.	3	314/1	11310	295	295
Möhhs.	3	314/2	11070	275	275
Möhhs.	3	314/3	10830	275	275
Möhhs.	3	315	7700	200	200
Möhhs.	3	317	9953	615	615
Möhhs.	3	318	38484	1485	1485

(Fortsetzung auf Seite 5)

Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde

Seit wenigen Monaten gelten sowohl ein neues Bau- als auch ein neues Denkmalrecht. Hieraus ergeben sich für die Bürger Veränderungen, die auch in die bisher geltende Verfahrenspraxis des Denkmalschutzrechts eingreifen.

Bisher war es notwendig, Abbruchvorhaben bauordnungsrechtlich genehmigen zu lassen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde innerhalb der Bauverwaltung geprüft, ob denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind. Der Denkmalschutz war also automatisch in das Verfahren einbezogen und hat hier zugestimmt oder abgelehnt.

Nach neuem Baurecht sind insbesondere freistehenden Gebäude von einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bei Abriss befreit.

Dies gilt jedoch nicht für denkmalgeschützte Gebäude!

Will der Eigentümer Teile eines denkmalgeschützten Gehöftes oder Nebengebäude seines denkmalgeschützten Wohnhauses abreißen, muss er nach wie vor eine denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abbruch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einholen.

Veränderungen an oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind:

- Zerstörung, Beseitigung, Verbringung an einen anderen Ort
- Umgestaltung, Instandsetzung des Äußeren und/oder des Inneren
- Anbringung von Werbe- oder sonstiger zusätzlicher Anlagen
- Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt
- Erdarbeiten in einem archäologischen Relevanzgebiet

Folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung sind für die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich:

1. Name/Anschrift Antragsteller und/oder Planungsbüro
2. Bezeichnung und verbale Beschreibung des Vorhabens
3. Angaben zur Lage des Vorhabens (Straße/Hausnummer/Flurstück) einschl. Lageplan
4. vollständige Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
 - nur bei umfangreichen Veränderungen am Äußeren und/ oder im Inneren von Kulturdenkmälern
5. Fotoaufnahmen vom derzeitigen Zustand

Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen (z. B. ein bauhistorisches oder restauratorisches Gutachten zum Bestand) nachgefordert werden. Die Erlaubnis wird in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten erteilt. Auskunft über den Denkmal-Status eines Objektes im Stadtgebiet Erfurt erteilt das Amt für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege, Abt. Denkmalschutz, Löberstraße 34, Erdgeschoss Tel. 0361/655 6090, Fax 0361/655 6099. Für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern können steuerliche Vergünstigungen gemäß § 31 ThDSchG beantragt werden. Hierzu sind vorherige Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Vermessungsarbeiten im Flurbereinigungsverfahren „Eichelborn“

Im Auftrag des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha werden von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Burkhard Fleischer und Thomas Merten und ihren Mitarbeitern Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten durchgeführt. Diese Vermessungsarbeiten werden voraussichtlich bis zum 31.03.2005 in nachstehend aufgelisteten Gemarkungen erfolgen:

Vermessungsbüro Fleischer:

- Gemarkung Obermisa Flur 1, 3, 4, 5
- Gemarkung Sohnstedt Flur 1, 2, 3
- Gemarkung Eichelborn Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6
- Gemarkung Hayn Flur 1, 2, 4, 5
- Gemarkung Bechstedtstraße 1, 2, 3, 5, 6
- Gemarkung Rohda Flur 4, 5
- Gemarkung Klettbach Flur 5, 6, 7, 9

Vermessungsbüro Merten:

- Gemarkung Sohnstedt Flur 2
- Gemarkung Utzberg Flur 5, 6
- Gemarkung Mönchenholzhausen Flur 5, 6
- Gemarkung Büßleben Flur 2, 10, 11
- Gemarkung Obermisa Flur 2, 3

Die Arbeiten stehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Autobahn A4 und der Bundesstraße B7 und sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Eichelborn“ erforderlich. Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens sowie die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke werden hiermit unter Hinweis auf § 56 Flurbereinigungsgesetz von den anstehenden Abmarkungsarbeiten in Kenntnis gesetzt. Den Außendienstmitarbeitern ist nach § 14 Thüringer Katastergesetz das Betreten der betroffenen Flurstücke zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen den Grundstückseigentümern und sonstigen Beteiligten das Vermessungsbüro Fleischer unter Tel. 0361/34775-0 und das Vermessungsbüro Merten unter Tel. 0361/22053-0 zur Verfügung.

Starke Schäden an Stadtbäumen

Bei der Durchführung von Baumkontrollen im Stadtgebiet wurden wiederum teilweise erhebliche Schäden bei Stadtbäumen festgestellt. So haben viele Bäume eine geringe Vitalität. Dadurch können sie sich vor äußeren Einflüssen, wie holzzerstörenden Pilzbefall, aber auch anderen negativen biologischen und klimatischen Einflüssen aus eigener Kraft nur ungenügend schützen. Oft unterschätzte, aber erhebliche Einflüsse auf den schlechten Zustand der Straßenbäume haben auch Hundeurin und Kot. Für dieses Bedürfnis werden die Baumscheiben in den Stadtstraßen leider ausgiebig genutzt.

An dieser Stelle möchten wir die Hundebesitzer bitten, andere geeignete Orte für die Bedürfnisse der Vierbeiner aufzusuchen und vor allen Dingen, den Forderungen der Stadtordnung entsprechend, die Hinterlassenschaften zu beseitigen. Bei den Baumkontrollen wurden fortgeschrittene Stamm- und Wurzelfäulen festgestellt.

Hohe Totholzanteile, Stammrisse und statische Ungleichgewichte erfordern zur Absicherung der städtischen Verkehrssicherungspflicht Baumschnittarbeiten und Baumfällungen.

Dringend notwendige Baumpflegearbeiten werden in nächster Zeit vorwiegend in den folgenden Straßen und Anlagen durchgeführt:

- Nordpark
- Stadtpark
- Auenstraße
- Magdeburger Allee
- Fuchsgrund

Notwendige Baumfällungen:

- Nordpark 4 Pappeln
- Weimarische Straße 1 Ahorn
- Grünanlage Elisabethstraße 1 Ahorn
- Südpark 1 Silberlinde, 3 Birken
- Stotternheim – Mittelhäuser Straße – 3 Apfelbäume

Auf Grund der erkannten Gefahren werden diese Arbeiten möglichst kurzfristig durchgeführt. Ersatzpflanzungen sind vorgesehen und werden im Rahmen des städtischen Haushaltes zum nächstmöglichen Zeitpunkt realisiert.

Mobile Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen im Herbst 2004

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt wendet sich an alle Bürger der Stadt Erfurt mit der Bitte, ihre im Haushalt anfallenden Sonderabfälle getrennt zu sammeln und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH wird im Zeitraum vom 22. Oktober 2004 bis 12. November 2004 wieder eine mobile Sonderabfallsammlung durchführen. Die genauen Sammlungstage, Standplätze und Standzeiten sind dem „Tourenplan mobile Sonderabfallsammlung Herbst 2004“ auf der folgenden Seite zu entnehmen. Weitere Hinweise zur Sammlung können der Sonderabfallartenliste sowie den Annahmebedingungen entnommen werden.

Sonderabfallartenliste

Altöle	Holzschutzmittel
Batterien, quecksilberhaltig (Knopfzellen)	Klebstoffe
bitumenhaltige Stoffe	Kühlerflüssigkeiten
Bleiakkumulatoren (Kfz)	Lacke
Bremsflüssigkeiten	Laugen (Abflussreiniger)
Chemikalienreste, anorganisch (Reinigungsmittel)	Leuchtstoffröhren
Chemikalienreste, organisch (Abbeizmittel)	Lösungsmittel (Farbverdünnungen)
Desinfektionsmittel	Nickel/Cadmium-Akkumulatoren
Energiesparlampen	öl- und fettverschmutzte Betriebsm. (Kfz-Ölfilter, ölhaltige Putzlappen u.ä.)
Entwicklerbäder	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Kleinkondensatoren)
Farben	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Feuerlöscher	quecksilberhaltiger Abfall (Thermometer, quecksilberhaltige Relaissteile)
Fixierbäder	Säuren (Batteriesäure)
Harze	Spraydosen
Haushaltschemie (Reinigungsmittel)	Trockenbatterien
<u>zusätzlich werden abgenommen:</u>	
Altmedikamente	
Pflanzenöle, Pflanzenfette (gebrauchte Bratfette und Öle)	
verbrauchte Kartuschen aus Druckern und Kopierern (Toner)	